Sitzungsvorlage Nr. 1703/2018

Gemeinde Rudersberg
Rems – Murr – Kreis

Federführendes Amt:	Bauamt		
Behandlung	**Gremium**	**Termin**	**Status**
Anhörung	Ortschaftsrat Schlechtbach	07.11.2018	öffentlich
Entscheidung	Gemeinderat	20.11.2018	öffentlich

Bebauungsplan "Änderung III Pfizen" in Michelau - Auslegungsbeschluss im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch

Beschlussvorschlag

1. Der am 26.06.2018 gefasste Aufstellungsbeschluss wird nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch ortsüblich im Amtsblatt der Gemeinde bekannt gemacht.

2. Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften werden auf die Dauer 1 Monats öffentlich ausgelegt (Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB).

3. Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden zu den Planungsabsichten der Gemeinde gehört (Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB).

Sachverhalt

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 26.06.2018 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Änderung III Pfizen“ gefasst (Vorlage Nr. 1604/2018). Das Plangebiet liegt am nördlichen Ortsausgang des Teilorts Michelau, entlang der Hauptstraße.

Der Gemeinderat hat sich in seiner Sitzung vom 13.09.2016 (Vorlage Nr. 1188/2016) mit der Errichtung einer Lärmschutzwand auf den Grundstücken Mittelfeldstraße 3 und 5 befasst und das Einvernehmen für die Baumaßnahme hergestellt. Mit der Begründung, dass sich die Lärmschutzwand aufgrund ihrer Ausmaße, ihrer Baumasse und ihrer massiven Gestaltung erdrückend auf die umliegenden Grundstücke auswirke und sich nicht in die Örtlichkeit einfüge, hat die Baurechtsbehörde den Antrag abgelehnt.

Da in der Gemeinde Rudersberg die Thematik der Erstellung von Lärmschutzwänden von grundsätzlicher Bedeutung sei, hat das Landratsamt empfohlen ein Satzungsverfahren, welches die Aufstellung von Lärmschutzwänden regle, einzuleiten.

Nach weiterer Prüfung wurde jedoch von der Aufstellung einer allgemeinen Gestaltungssatzung von Lärmschutzwänden abgesehen. Festsetzungen sollten vielmehr anlassbezogen unter Betrachtung der jeweiligen örtlichen Gegebenheiten erfolgen. Der Gemeinderat sich daher für die Aufstellung des Bebauungsplan „Änderung III Pfizen“ in Michelau ausgesprochen mit der Aufnahme von Regelungen zu Lärmschutzwänden.

Stellungnahme der Verwaltung

Es handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a Baugesetzbuch. Der Planbereich umfasst die Flurstücke Nrn. 601/3, 601/4, 602/1, 603/1, 603/2 und 603/3 (Mittelfeldstraße 1, 3, 5, 9 und 11). Die Voraussetzungen für ein beschleunigtes Verfahren liegen vor.

Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Baugesetzbuch. Somit wird in diesem Verfahren von der Umweltprüfung, dem Umweltbericht, von der Angabe der Verfügbarkeit umweltbezogener Informationen sowie von der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Verfahren berücksichtigt wurden, abgesehen.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, zu vermeiden, dass Lärmschutzeinrichtungen aufgrund ihrer Ausmaße, ihrer Baumasse und ihrer Gestaltung erdrückend auf die umliegenden Grundstücke, den Straßenraum und insgesamt nachteilig auf das Ortsbild wirken.

Mit dem beiliegenden Entwurf des Bebauungsplanes „Änderung III Pfizen“ des Ingenieurbüros Käser vom 07.11.2018 wurden diese Vorgaben berücksichtigt.

Einzelheiten sind dem beiliegenden Textteil sowie der Begründung zum Bebauungsplan zu entnehmen.

Nach dem Auslegungsbeschluss wird der Bebauungsplanentwurf für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Parallel hierzu werden die berührten Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange zu den Planungsabsichten gehört.

Anlage/n:
02 - Änderung III Pfizen_Lageplan_M1000_A4
01 - Änderung III Pfizen_Textteil
03 - Änderung III Pfizen_Begründung